

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Miriam Staudte, Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Versalzung der Wesermarsch infolge der Weservertiefungen - Wird die Vermeidungslösung gekippt?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Miriam Staudte, Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 02.11.2020 - Drs. 18/7885 an die Staatskanzlei übersandt am 10.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.11.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die NWZ berichtete am 22. Oktober 2020:

„Weservertiefung - Wasserverbände an der Weser schlagen Alarm

Schon seit Wochen gärt es hinter den Kulissen. Die bange Frage lautet: Soll die sogenannte Vermeidungslösung, die Schäden der geplanten Weservertiefung verhindern soll, gekippt werden?

Vermieden werden soll, dass als Folge der Vertiefung der Weser von Bremerhaven bis Brake der Salzgehalt im Fluss noch mehr zunimmt. Denn das würde sowohl die Gewässerökologie im Marschenland als auch dortige Tränkemöglichkeiten für Weidevieh stark gefährden. Zuwässerung von salzarmem Wasser aus der Weser ist für die Ländereien in Butjadingen, Stadland und Nordenham auch zur Durchspülung der Siele unverzichtbar. Andernfalls würde z. B. ein Fischsterben drohen.

Auf Anfrage unserer Redaktion haben am Mittwoch Stellung bezogen: der Vorsteher des Entwässerungsverbandes Butjadingen (dazu gehört auch das Stadtgebiet Nordenham), Dieter Hülstede, und Verbandstechniker Dirk Uffmann sowie der Vorsteher der Stadlander Sielacht, Dieter Decker, und der Geschäftsführer des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände, Rüdiger Wilken.

Sie schlagen Alarm. Denn das Umweltministerium in Hannover hat ihnen mitgeteilt, dass das bisherige Planfeststellungsverfahren zur Weservertiefung - und damit auch die Vermeidungslösung - abgebrochen worden ist. Die Weservertiefung ist bereits in ein Gesetz aufgenommen worden, das der Bundestag im März beschlossen hat und womit mehrere Planverfahren beschleunigt werden können.

Zur konkreten Umsetzung laufen Gespräche zwischen Land und Bund. Danach soll die Vermeidungslösung in den sogenannten Generalplan Wesermarsch abgeschoben werden. Wann dieser Generalplan umgesetzt wird, ist fraglich. Dieter Hülstede und Dieter Decker bringen es so auf den Punkt: ‚Das Versalzungsproblem wird damit auf die lange Bank geschoben. Das ist ein Vertrauensbruch.‘ (...)

Die Schärfe des Problems belege auch eine neue Untersuchung. Danach wird infolge der neuen Weservertiefung der Salzgehalt nicht nur um eines halbes Promille, sondern um ein Promille zunehmen. ‚Auch Naturschutzbelange und die gesamte Kulturlandschaft würden für wirtschaftliche Interessen geopfert‘, merkt Dieter Decker an.“

Auf Grundlage des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz)

sollen die geplante zusätzliche Vertiefung von Außenweser und Unterweser nicht mehr per Planfeststellungsverfahren, sondern per Beschluss des Bundestags genehmigt werden. Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer versicherte in einer Pressemeldung: „Alle Umweltprüfungen werden vorgenommen. In Sachen Umwelt gibt es keine Abstriche.“¹

Der Generalplan Wesermarsch soll die Folgen der vergangenen Weservertiefungen ausgleichen und eine dauerhafte Lösung schaffen, um der fortschreitenden Versalzung des regionalen Grabensystems entgegenzuwirken. Das beschloss die damalige schwarz-gelbe Landesregierung im Juni 2011. Für die Maßnahmen sollen 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden². Der Salzeinflussbereich umfasst eine Fläche von 1 708 ha, betroffen sind die Gräben sowie der angrenzende Uferbereich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem zum 01.04.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG) hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, den Neu- oder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur durch Gesetz anstelle eines Verwaltungsakts (Planfeststellungsbeschluss) zulassen zu können. Zu den Vorhaben, für die das Gesetz Anwendung findet, gehören auch die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord), also bis Brake.

1. Welche Auswirkungen hat das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz auf die Planung, Finanzierung und Umsetzung der Vermeidungslösung sowie den Generalplan Wesermarsch?

Mit der Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord) ist u. a. eine Erhöhung der Salzgehalte in Außen- und Unterweser verbunden. Unstrittig und im bisherigen Planfeststellungsbeschluss verankert ist daher die sogenannte „Vermeidungslösung“, die diese Salzerhöhung für die Zuwässerung kompensieren soll. Die Notwendigkeit dieser Vermeidung in Form der bisherigen oder einer angepassten Vermeidungsmaßnahme besteht auch mit neuer Rechtsgrundlage unverändert fort. Dies hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) gegenüber den Zu- und Entwässerungsverbänden der Wesermarsch, zusammengeschlossen im „Planungsverband Generalplan Wesermarsch“, im Gespräch am 13.11.2020 bekräftigt. Insoweit werden im Zuge der Planung eines sogenannten „Erweiterten Generalplans Wesermarsch“ die Arbeiten an einer Vermeidungslösung in angepasster und erweiterter Form fortgesetzt. Im Übrigen bedarf die Fahrrinnenanpassung auch gemäß Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde, soweit das Vorhaben Belange der Wasserwirtschaft und der Landeskultur berührt. Das Land wird dieses Einvernehmen nur erteilen, wenn durch eine nachhaltige Zuwässerungslösung in Form des Erweiterten Generalplans eine Kompensation der erwarteten Erhöhung der Weserversalzung gewährleistet wird. Die Finanzierung soll, soweit durch die geplante Fahrrinnenanpassung verursacht, anteilig durch den Bund erfolgen. Eine entsprechende Kostenteilung beim „Erweiterten Generalplan Wesermarsch“ muss noch in einem Vertrag zwischen Bund und Land geregelt werden.

2. Inwiefern ist es zutreffend, dass die Planungen für die Vermeidungslösung ausgesetzt wurden und künftig dem Generalplan Wesermarsch übertragen werden sollen?

Da aufgrund neuerer Erkenntnisse die bisherige Vermeidungslösung nicht mehr ausreicht, muss nun eine weitergehende Lösung für die Kompensation gefunden werden. Das Land Niedersachsen hat mit dem „Generalplan Wesermarsch“ eine Vorzugsvariante für eine nachhaltige Zuwässerung entwickelt, die der Bund auch für das Ausbaivorhaben in Form des „Erweiterten Generalplans“ nutzen könnte. Hierüber finden Gespräche mit dem Bund statt. Insofern wurden die Planungen nicht ausgesetzt, sondern werden fortgesetzt.

¹ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/beschleunigung-umweltfreundliche-verkehrsprojekte.html>

² https://www.nwzonline.de/wesermarsch/politik/minister-50-millionen-muessen-reichen_a_1.0.498873474.html

3. Welcher Zeitplan ist vorgesehen, um die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch umzusetzen

Wie mit der Antwort zu Frage 1 dargestellt, wird die Umsetzung einer nachhaltigen Zuwässerung durch die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord) ausgelöst. Der Zeitplan wird sich daher an dem vom Bund gewählten Verfahren und dem von ihm dafür vorgesehenen Zeitplan orientieren.

Nach Informationen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist vorgesehen, im kommenden Frühjahr die nach § 5 des Gesetzes vorgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Weitere Informationen über den Zeitplan liegen nicht vor.